

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur einkommensteuerlichen Entlastung von Grenzpendlern
und anderen beschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen und
zur Änderung anderer gesetzlicher Vorschriften (Grenzpendlergesetz)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 225. Sitzung am
28. April 1994 aufgrund der Beschlußempfehlung und des
Berichts des Finanzausschusses (7. Ausschuß) – Druck-
sache 12/7427 – den von der Bundesregierung einge-
brachten

**Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Entlastung von
Grenzpendlern und anderen beschränkt steuerpflichtigen
natürlichen Personen (Grenzpendlergesetz)**
- Drucksache 12/6476 -

mit geänderter Überschrift in der nachstehenden Fassung
angenommen:

Fristablauf: 20.05.94

Erster Durchgang: Drs. 727/93

**Gesetz zur einkommensteuerlichen Entlastung von Grenzpendlern und anderen
beschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen und zur Änderung anderer
gesetzlicher Vorschriften (Grenzpendlergesetz)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 I S. 808), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig gelten auch natürliche Personen, die die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 1 und 2 erfüllen, sowie ihr nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte, wenn die Steuerpflichtigen allein oder zusammen mit ihrem Ehegatten im Ausland einkommensteuerpflichtige Einnahmen von nicht mehr als 6 000 Deutsche Mark im Veranlagungszeitraum beziehen. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden bei Empfängern von Versorgungsbezügen im Sinne des § 19 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, soweit dafür nicht nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung das Besteuerungsrecht dem ausländischen Staat zusteht, in dem der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat.“

2. § 32 b Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Hat ein unbeschränkt Steuerpflichtiger oder ein beschränkt Steuerpflichtiger, auf den § 50 Abs. 4 Anwendung findet,

1. a) Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Konkursausfallgeld, Übergangsgeld, Altersübergangsgeld, Unterhaltsgeld als Zuschuß, Überbrückungsgeld, Eingliederungsgeld, **Eingliederungshilfe** oder Krankengeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz,
- b) Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletzungsgeld, Übergangsgeld oder vergleichbare Lohnersatzleistungen nach der Reichsversicherungsordnung, nach dem Fünften oder Sechsten Buch Sozialgesetzbuch, dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte, dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte, dem Angestelltenversicherungsgesetz oder dem Reichsknappschaftsgesetz,
- c) Mutterschaftsgeld, Zuschuß zum Mutterschaftsgeld, die Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz sowie den Zuschuß nach § 4 a der Mutterschutzverordnung oder einer entsprechenden Landesregelung,

- d) Arbeitslosenbeihilfe oder Arbeitslosenhilfe nach dem Soldatenversorgungsgesetz,
- e) Entschädigungen für Verdienstausschlag nach dem Bundes-Seuchengesetz,
- f) Versorgungskrankengeld oder Übergangsgeld nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- g) Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz,
- h) Verdienstausschlagentschädigung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz,
- i) Vorruhestandsgeld nach der Verordnung über die Gewährung von Vorruhestandsgeld vom 8. Februar 1990 (GBl. I Nr. 7 S. 42), die nach Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt III Nr. 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1209) mit Änderungen und Maßgaben fortgilt,

oder

- 2. ausländische Einkünfte, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung steuerfrei sind, oder Einkünfte, die nach einem sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommen unter dem Vorbehalt der Einbeziehung bei der Berechnung der Einkommensteuer steuerfrei sind, oder nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegende Einkünfte im Sinne des § 50 Abs. 4, wenn deren Summe positiv ist,

bezogen, so ist auf das nach § 32 a Abs. 1 zu versteuernde Einkommen ein besonderer Steuersatz anzuwenden."

3. § 33 a Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Erwachsen einem Steuerpflichtigen zwangsläufig (§ 33 Abs. 2) Aufwendungen für den Unterhalt und eine etwaige Berufsausbildung einer Person, für die weder der Steuerpflichtige noch eine andere Person Anspruch auf einen Kinderfreibetrag hat, so wird auf Antrag die Einkommensteuer dadurch ermäßigt, daß die Aufwendungen vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden, und zwar im Kalenderjahr

- 1. für eine Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder für die der Steuerpflichtige die Voraussetzungen für einen Ausbildungsfreibetrag nach Absatz 2 erfüllt, bis zu 4 104 Deutsche Mark,

2. für andere Personen bis zu 7 200 Deutsche Mark.

Voraussetzung ist, daß die unterhaltene Person kein oder nur ein geringes Vermögen besitzt. Hat die unterhaltene Person andere Einkünfte oder Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts bestimmt oder geeignet sind, so vermindern sich die Beträge von 4 104 und 7 200 Deutsche Mark um den Betrag, um den diese Einkünfte und Bezüge den Betrag von 6 000 Deutsche Mark im Kalenderjahr übersteigen, sowie um die von der unterhaltenen Person als Ausbildungshilfe aus öffentlichen Mitteln oder von Förderungseinrichtungen, die hierfür öffentliche Mittel erhalten, bezogenen Zuschüsse. Ist die unterhaltene Person nicht unbeschränkt einkommensteuerverpflichtig, so können die Aufwendungen nur abgezogen werden, soweit sie nach den Verhältnissen des Wohnsitzstaats der unterhaltenen Person notwendig und angemessen sind, höchstens jedoch der Betrag, der sich nach den Sätzen 1 bis 3 ergibt; ob der Steuerpflichtige sich den Aufwendungen aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann, ist nach inländischen Maßstäben zu beurteilen. Werden die Aufwendungen für eine unterhaltene Person von mehreren Steuerpflichtigen getragen, so wird bei jedem der Teil des sich hiernach ergebenden Betrags abgezogen, der seinem Anteil am Gesamtbetrag der Leistungen entspricht."

4. § 39 d wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) In die nach Absatz 1 zu erteilende Bescheinigung trägt das Finanzamt auf Antrag des Arbeitnehmers folgendes ein:

1. bei Anwendung des § 50 Abs. 1 Satz 6

- a) Werbungskosten, die bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit anfallen (§ 9), soweit sie den Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9 a Satz 1 Nr. 1) übersteigen,
- b) Sonderausgaben im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 5 und des § 10 b, soweit sie den Sonderausgaben-Pauschbetrag (§ 10 c Abs. 1) übersteigen,

2. bei voraussichtlicher Anwendung des § 50 Abs. 4 für jeden Kinderfreibetrag von 2 052 Deutsche Mark den Zähler 0,5 und für jeden Kinderfreibetrag von 4 104 Deutsche Mark den Zähler 1 und als vom Arbeitslohn abzuziehenden Freibetrag die Summe der folgenden Beträge:
- a) Werbungskosten, die bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit anfallen (§ 9), soweit sie den Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9 a Satz 1 Nr. 1) übersteigen,
 - b) Sonderausgaben im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1, 1 a, 4 bis 9 und des § 10 b, soweit sie den Sonderausgaben-Pauschbetrag (§ 10 c Abs. 1) übersteigen und die wie Sonderausgaben abzieb-
baren Beträge nach § 10 e , jedoch erst nach Fertigstellung oder
Anschaffung des begünstigten Objekts oder nach Fertigstellung der
begünstigten Maßnahme,
 - c) die nach § 32 Abs. 6 Satz 4 ermäßigten Kinderfreibeträge,
 - d) die Beträge, die nach den §§ 33, 33 a, 33 b und 33 c als außergewöhnliche Belastung zu gewähren sind und
 - e) abweichend von Absatz 1 Satz 1 die Steuerklasse III, wenn die Voraussetzun-
gen des § 38 b Satz 2 Nr. 3 Buchstabe b vorliegen.

Der Antrag kann nur nach amtlich vorgeschrie-
benem Vordruck bis zum Ablauf des Kalender-
jahrs gestellt werden, für das die Bescheinigung
gilt. Das Finanzamt hat die Summe der einge-
tragenen Beträge durch Aufteilung in Monats-
freibeträge, erforderlichenfalls Wochen- und
Tagesfreibeträge, jeweils auf die voraussichtli-
che Dauer des Dienstverhältnisses im Kalender-
jahr gleichmäßig zu verteilen. § 39 a Abs. 4
und 5 ist sinngemäß anzuwenden."

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Auf Verlangen des beschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmers hat der Arbeitgeber bei Beendigung des Dienstverhältnisses oder am Ende des Kalenderjahrs eine Lohnsteuerbescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu erteilen; dabei sind die Vorschriften des § 41 b Abs. 1 Satz 2 bis 7 und Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.“

5. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Beschränkt Steuerpflichtige dürfen Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 4 bis 8) oder Werbungskosten (§ 9) nur insoweit abziehen, als sie mit inländischen Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. § 10 Abs. 1 Nr. 5 ist anzuwenden. § 10 d ist nur anzuwenden, wenn Verluste in wirtschaftlichem Zusammenhang mit inländischen Einkünften stehen und sich aus Unterlagen ergeben, die im Inland aufbewahrt werden. § 34 ist nur insoweit anzuwenden, als er sich auf Gewinne aus der Veräußerung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs (§ 14), eines Gewerbebetriebs (§ 16), einer wesentlichen Beteiligung (§ 17) oder auf Veräußerungsgewinne im Sinne des § 18 Abs. 3 bezieht. Die übrigen Vorschriften der §§ 10 und 34 und die §§ 9 a, 10 c, 16 Abs. 4 Satz 3, § 20 Abs. 4, §§ 24 a, 32, 32 a Abs. 6, §§ 32 d, 33, 33 a, 33 b und 33 c sind nicht anzuwenden. Abweichend von Satz 5 sind bei beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern, die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 4 beziehen, § 9 a Satz 1 Nr. 1, § 10 c Abs. 1 mit der Möglichkeit, die tatsächlichen Aufwendungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 5 und des § 10 b nachzuweisen, sowie § 10 c Abs. 2 und 3 ohne Möglichkeit, die tatsächlichen Aufwendungen nachzuweisen, anzuwenden. Die Jahres- und Monatsbeträge der Pauschalen nach § 9 a Satz 1 Nr. 1 und § 10 c Abs. 1 bis 3 ermäßigen sich zeitanteilig, wenn Einkünfte im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 4 nicht während eines vollen Kalenderjahrs oder Kalendermonats zugeflossen sind.“

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des Absatzes 1 Satz 6 und des Absatzes 4 ist der Sonderfreibetrag nach Satz 1 nicht abzuziehen und Satz 2 nicht anzuwenden.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Bei beschränkt Steuerpflichtigen, deren Summe der Einkünfte im Kalenderjahr mindestens zu 90 vom Hundert der deutschen Einkommensteuer unterliegt, sind auf Antrag abwei-

chend von Absatz 1 Satz 5 die dort genannten Vorschriften anzuwenden, soweit die Voraussetzungen für deren Anwendung erfüllt sind. Satz 1 ist auch anzuwenden, wenn die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte nicht mehr als 12 000 Deutsche Mark im Kalenderjahr betragen. Der Betrag nach Satz 2 ist zu kürzen, soweit es nach den Verhältnissen im Wohnsitzstaat des beschränkt Steuerpflichtigen notwendig und angemessen ist. Einkünfte, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung nur der Höhe nach beschränkt besteuert werden dürfen, gelten als nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegend. Steht beiden beschränkt steuerpflichtigen Elternteilen für dasselbe Kind ein

Kinderfreibetrag zu, ist § 32 Abs. 6 Satz 3 nicht anzuwenden. Dem beschränkt steuerpflichtigen Elternteil steht ein Kinderfreibetrag nicht zu, wenn der andere Elternteil unbeschränkt steuerpflichtig ist und einen Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 Satz 3 erhält. Absatz 1 Satz 7 ist nicht anzuwenden; Absatz 2 ist nur auf Einkünfte im Sinne des Satzes 4 anzuwenden. Ist der Antragsteller in einem Teil des Kalenderjahrs unbeschränkt steuerpflichtig, gilt er für das Kalenderjahr abweichend von § 2 Abs. 7 insgesamt als unbeschränkt steuerpflichtig.“

d) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Die Einkommensteuer für Einkünfte, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn oder vom Kapitalertrag oder dem Steuerabzug auf Grund des § 50 a unterliegen, gilt bei beschränkt Steuerpflichtigen durch den Steuerabzug als abgegolten. § 36 Abs. 2 Nr. 3 ist nicht anzuwenden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn

1. die Einkünfte Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind oder
2. nachträglich festgestellt wird, daß die Voraussetzungen der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht im Sinne des § 1 Abs. 2 oder 3 nicht vorgelegen haben; § 39 Abs. 5 a ist sinngemäß anzuwenden oder
3. a) Absatz 4 Anwendung findet. In diesem Fall wird der beschränkt Steuerpflichtige auf Antrag zur Einkommensteuer veranlagt; § 46 Abs. 2 Nr. 8 Satz 2 gilt sinngemäß;

- b) eine Eintragung nach § 39 d Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 vorgenommen worden ist. In diesem Fall wird eine Veranlagung stets durchgeführt.

Einkünfte im Sinne des Absatzes 4 Satz 4 werden nur im Rahmen des § 32 b berücksichtigt."

6. In § 52 wird nach Absatz 30 folgender Absatz 30 a eingefügt:

„(30 a) Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn sind die §§ 39 d und 50 erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden, der für einen nach dem 31. Dezember 1994 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1994 zufließen, sofern nicht beantragt wird, diese Vorschriften bereits auf den laufenden Arbeitslohn der in 1994 endenden Lohnzahlungszeiträume und auf in 1994 zufließende sonstige Bezüge anzuwenden. § 50 Abs. 4 in Verbindung mit den dort genannten Vorschriften und mit § 32 b Abs. 1 ist auch für Veranlagungszeiträume vor 1994 anzuwenden, soweit Steuerbescheide noch nicht bestandskräftig sind oder eine bestandskräftige Entscheidung über einen vor dem 13. Oktober 1993 gestellten Antrag auf Billigkeitsmaßnahmen noch nicht vorliegt.“

Artikel 2

Änderung des Ausführungsgesetzes Grenzgänger Niederlande

Das Ausführungsgesetz Grenzgänger Niederlande in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1986 (BGBl. I S. 321), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297, 312), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

(1) Bei Arbeitnehmern mit Wohnsitz im Königreich der Niederlande, deren Summe der Einkünfte im Kalenderjahr mindestens zu 90 vom Hundert der deutschen Einkommensteuer unterliegt, gilt für die Besteuerung bei in der Bundesrepublik Deutschland bezogenen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit abweichend von § 50 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes folgendes:

1. § 10 Abs. 1 Nr. 1, 1 a, 4 bis 7 und 9, § 10 c Abs. 1, §§ 24 a, 32 Abs. 1 bis 6 und § 32 d des Einkommensteuergesetzes sind anzuwenden. § 10 Abs. 1 Nr. 7 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes ist auch anzuwenden, wenn der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte, für den dem Arbeitnehmer Aufwendungen für eine Berufsausbildung oder Weiterbildung erwachsen, seinen Wohnsitz im Königreich der Niederlande hat.
2. Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer nach § 5 können die tatsächlichen Vorsorgeaufwendungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes, die der Arbeitnehmer und sein nicht dauernd getrennt leben-

der Ehegatte geleistet haben, nach Maßgabe der übrigen hierfür nach § 10 des Einkommensteuergesetzes geltenden Vorschriften als Sonderausgaben abgezogen werden.

3. unbesetzt

4. Die §§ 33, 33 a sowie 33 b Abs. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes sind anzuwenden, und zwar auch dann, wenn die Voraussetzungen in der Person des nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten des Arbeitnehmers gegeben sind und der Ehegatte den Wohnsitz im Königreich der Niederlande hat.

5. § 50 Abs. 1 Satz 7 des Einkommensteuergesetzes ist in den Fällen des § 5 nicht anzuwenden.

6. § 50 Abs. 4 Satz 5, 6 und 8 des Einkommensteuergesetzes ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Bei Ehegatten,

1. die nicht dauernd getrennt leben und bei denen diese Voraussetzung zu Beginn des Kalenderjahrs vorgelegen hat oder im Laufe des Kalenderjahres eingetreten ist und

2. von denen wenigstens einer Arbeitnehmer ist, ist für die Anwendung des Absatzes 1 Voraussetzung, daß die Summe der Einkünfte beider Ehegatten mindestens zu 90 vom Hundert in der Bundesrepublik Deutschland der Einkommensteuer unterliegt. § 10 Abs. 3, § 10 c Abs. 4, § 32 Abs. 6 Satz 2 und § 32 a Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Beantragt ein Steuerpflichtiger, der die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2 erfüllt, die Anwendung des § 50 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes, findet dieses Gesetz keine Anwendung."

2. § 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 3

Bei Arbeitnehmern, die die Voraussetzungen des § 2 erfüllen, sind auf Antrag in der Bescheinigung nach § 39 d des Einkommensteuergesetzes auch die Beträge einzutragen, die nach § 32 Abs. 1 bis 6, den §§ 33, 33 a und 33 b Abs. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen sind; § 39 d Abs. 2 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes ist insoweit sinngemäß anzuwenden. § 39 a Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes ist sinngemäß anzuwenden."

3. § 5 wird wie folgt gefaßt:

„§ 5

Arbeitnehmer, die die Voraussetzungen des § 2 erfüllen, können hinsichtlich ihrer Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit eine Veranlagung zur Einkommensteuer beantragen. § 46 Abs. 2 Nr. 8 Satz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes ist sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß vor Ablauf des Kalenderjahrs die Veranlagung nur durchgeführt werden kann, wenn der Arbeitnehmer oder im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten beide Ehegatten verstorben sind. § 32 b des Einkommensteuergesetzes ist sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß auch andere in der Bundesrepublik Deutschland bezogene Einkünfte als solche aus nichtselbständiger Arbeit und nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegende Einkünfte des Arbeitnehmers, im Fall der Zusammenveranlagung auch solche des Ehegatten, in Absatz 1 Nr. 2 der Vorschrift einzubeziehen sind.“

4. § 6 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Für die Veranlagung zur Einkommensteuer nach § 5 ist das Betriebsstättenfinanzamt, bei mehreren Betriebsstättenfinanzämtern das Betriebsstättenfinanzamt, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer zuletzt beschäftigt war, zuständig.“

5. § 7 wird wie folgt gefaßt:

„§ 7

Bei einem verheirateten Arbeitnehmer mit Wohnsitz im Königreich der Niederlande, der

1. in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist und
2. mit seinem Ehegatten die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 erfüllt,

sind auch § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3, § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2, 5 und 6, Abs. 2 und 3 sowie §§ 4, 5 Satz 2 dieses Gesetzes anzuwenden. § 33 b Abs. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes ist auch anzuwenden, wenn die Voraussetzungen in der Person des Ehegatten gegeben sind und der Ehegatte den Wohnsitz im Königreich der Niederlande hat. § 46 des Einkommensteuergesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die von dem beschränkt einkommensteuerpflichtigen Ehegatten in der Bundesrepublik Deutschland bezogenen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und die davon einbehaltene Lohnsteuer einzubeziehen sind. Abweichend von § 39 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes ist für die Eintragung der Steuerklassen III und IV das Finanzamt zuständig.“

6. § 8 wird wie folgt gefaßt:

„§ 8

Dieses Gesetz ist erstmals für das Kalenderjahr 1994 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß das Gesetz erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen nach dem 31. Dezember 1993 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1993 zufließen.“

Artikel 3

Anderung des Investitionszulagengesetzes 1993

§ 5 des Investitionszulagengesetzes 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1993 (BGBl. I S. 1650) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten "erhöht sich bei Investitionen im Sinne des § 3 Nr. 3" die Worte ", die der Anspruchsberechtigte vor dem 1. Januar 1995 begonnen hat," eingefügt.

2. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Die Investitionszulage erhöht sich bei Investitionen im Sinne des § 3 Nr. 3, die der Anspruchsberechtigte nach dem 30. Juni 1994 begonnen hat, auf 10 vom Hundert der Bemessungsgrundlage, soweit die Bemessungsgrundlage im Wirtschaftsjahr 10 Millionen Deutsche Mark nicht übersteigt, wenn

1. der Betrieb zu Beginn des Wirtschaftsjahrs, in dem die Investitionen vorgenommen werden, nicht mehr als 250 Arbeitnehmer in einem gegenwärtigen Dienstverhältnis beschäftigt, die Arbeitslohn, Kurzarbeitergeld oder Schlechtwettergeld beziehen, und

2. die Wirtschaftsgüter mindestens 3 Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung

a) zum Anlagevermögen eines Betriebs des Anspruchsberechtigten, der in die Handwerksrolle oder das Verzeichnis handwerksähnlicher Betriebe eingetragen ist, oder eines Betriebs des verarbeitenden Gewerbes des Anspruchsberechtigten gehören und

b) in einem solchen Betrieb des Anspruchsberechtigten verbleiben;

Absatz 2 Satz 3 ist anzuwenden.

Als Betrieb im Sinne der Nummer 1 gilt der Betrieb des Anspruchsberechtigten zuzüglich der Betriebe

1. der Steuerpflichtigen im Sinne des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes und der Gesellschaften im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes, denen mehr als ein Viertel der Anteile des Anspruchsberechtigten unmittelbar zuzurechnen ist oder die an Kapital des Anspruchsberechtigten zu mehr als einem Viertel unmittelbar beteiligt sind und
2. der Steuerpflichtigen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes und der Gesellschaften im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes, an deren Kapital der Anspruchsberechtigte zu mehr als einem Viertel unmittelbar beteiligt ist oder deren Anteile dem Anspruchsberechtigten zu mehr als einem Viertel unmittelbar zuzurechnen sind;

dabei sind die Verhältnisse zu Beginn des Wirtschaftsjahrs des Anspruchsberechtigten maßgebend, in dem der Anspruchsberechtigte die Investitionen vornimmt. Satz 1 gilt nicht bei Investitionen, die der Anspruchsberechtigte vor dem 1. Januar 1995 begonnen hat und bei denen die Voraussetzungen von Absatz 2 Nr. 1 vorliegen."

Artikel 4

Anderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613; 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310, 2344), wird wie folgt geändert:

1. § 233 a Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

"Er endet mit Ablauf des Tages, an dem die Steuerfestsetzung wirksam wird, spätestens vier Jahre nach seinem Beginn."

2. Die Abschnittsüberschrift vor § 347 und die §§ 347 und 348 werden wie folgt gefaßt:

"Zulässigkeit

§ 347

Statthaftigkeit des Einspruchs

(1) Gegen Verwaltungsakte

1. in Abgabenangelegenheiten, auf die dieses Gesetz Anwendung findet,

2. in Verfahren zur Vollstreckung von Verwaltungsakten in anderen als den in Nummer 1 bezeichneten Angelegenheiten, soweit die Verwaltungsakte durch Bundesfinanzbehörden oder Landesfinanzbehörden nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu vollstrecken sind,
3. in öffentlich-rechtlichen und berufsrechtlichen Angelegenheiten, auf die dieses Gesetz nach § 164 a des Steuerberatungsgesetzes Anwendung findet,
4. in anderen durch die Finanzbehörden verwalteten Angelegenheiten, soweit die Vorschriften über die außergerichtlichen Rechtsbehelfe durch Gesetz für anwendbar erklärt worden sind oder erklärt werden,

ist als Rechtsbehelf der Einspruch statthaft. Der Einspruch ist außerdem statthaft, wenn geltend gemacht wird, daß in den in Satz 1 bezeichneten Angelegenheiten über einen vom Einspruchsführer gestellten Antrag auf Erlass eines Verwaltungsaktes ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes binnen angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden ist.

(2) Abgabenangelegenheiten sind alle mit der Verwaltung der Abgaben einschließlich der Abgabenvergütungen oder sonst mit der Anwendung der abgabenrechtlichen Vorschriften durch die Finanzbehörden zusammenhängenden Angelegenheiten einschließlich der Maßnahmen der Bundesfinanzbehörden zur Beachtung der Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze; den Abgabenangelegenheiten stehen die Angelegenheiten der Verwaltung der Finanzmonopole gleich.

(3) Die Vorschriften des Siebenten Teils finden auf das Straf- und Bußgeldverfahren keine Anwendung.

§ 348

Ausschluß des Einspruchs

Der Einspruch ist nicht statthaft

1. gegen Einspruchsentscheidungen (§ 367),
 2. bei Nichtentscheidung über einen Einspruch,
 3. gegen Verwaltungsakte der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder, außer wenn ein Gesetz das Einspruchsverfahren vorschreibt,
 4. gegen Entscheidungen des Zulassungsausschusses und des Prüfungsausschusses der Oberfinanzdirektionen in Angelegenheiten des Steuerberatungsgesetzes."
3. § 349 wird aufgehoben.

4. § 352 wird wie folgt gefaßt:

"§ 352

Einspruchsbefugnis bei der
einheitlichen Feststellung

(1) Gegen Bescheide über die einheitliche und gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen können Einspruch einlegen:

1. zur Vertretung berufene Geschäftsführer oder, wenn solche nicht vorhanden sind, der Einspruchsbevollmächtigte im Sinne des Absatzes 2;
2. wenn Personen nach Nummer 1 nicht vorhanden sind, jeder Gesellschafter, Gemeinschafter oder Mitberechtigter, gegen den der Feststellungsbescheid ergangen ist oder zu ergehen hätte;
3. auch wenn Personen nach Nummer 1 vorhanden sind, ausgeschiedene Gesellschafter, Gemeinschafter oder Mitberechtigter, gegen die der Feststellungsbescheid ergangen ist oder zu ergehen hätte;
4. soweit es sich darum handelt, wer an dem festgestellten Betrag beteiligt ist und wie dieser sich auf die einzelnen Beteiligten verteilt, jeder, der durch die Feststellungen hierzu berührt wird;
5. soweit es sich um eine Frage handelt, die einen Beteiligten persönlich angeht, jeder, der durch die Feststellungen über die Frage berührt wird.

(2) Einspruchsbefugt im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 ist der gemeinsame Empfangsbevollmächtigte im Sinne des § 183 Abs. 1 Satz 1 oder des § 6 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2663). Haben die Feststellungsbeteiligten keinen gemeinsamen Empfangsbevollmächtigten bestellt, ist einspruchsbefugt im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 der nach § 183 Abs. 1 Satz 2 fingierte oder der nach § 183 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 oder nach § 6 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 der Verordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung von der Finanzbehörde bestimmte Empfangsbevollmächtigte; dies gilt nicht für Feststellungsbeteiligte, die gegenüber der Finanzbehörde der Einspruchsbefugnis des Empfangsbevollmächtigten widersprechen. Die Sätze 1 und 2 sind nur anwendbar, wenn die Beteiligten in der Feststellungserklärung oder in der Aufforderung zur Benennung eines Empfangsbevollmächtigten über die Einspruchsbefugnis des Empfangsbevollmächtigten belehrt worden sind."

5. Die Abschnittsüberschrift vor § 355 und § 355 werden wie folgt gefaßt:

"Verfahrensvorschriften

§ 355

Einspruchsfrist

(1) Der Einspruch nach § 347 Abs. 1 Satz 1 ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes einzulegen. Ein Einspruch gegen eine Steueranmeldung ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Steueranmeldung bei der Finanzbehörde, in den Fällen des § 168 Satz 2 innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden der Zustimmung, einzulegen.

(2) Der Einspruch nach § 347 Abs. 1 Satz 2 ist unbefristet."

6. § 357 wird wie folgt gefaßt:

"§ 357

Einlegung des Einspruchs

(1) Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Es genügt, wenn aus dem Schriftstück hervorgeht, wer den Einspruch eingelegt hat. Einlegung durch Telegramm ist zulässig. Unrichtige Bezeichnung des Einspruchs schadet nicht.

(2) Der Einspruch ist bei der Behörde anzubringen, deren Verwaltungsakt angefochten wird oder bei der ein Antrag auf Erlaß eines Verwaltungsaktes gestellt worden ist. Ein Einspruch, der sich gegen die Feststellung von Besteuerungsgrundlagen oder gegen die Festsetzung eines Steuermeßbetrages richtet, kann auch bei der zur Erteilung des Steuerbescheides zuständigen Behörde angebracht werden. Ein Einspruch, der sich gegen einen Verwaltungsakt richtet, den eine Behörde aufgrund gesetzlicher Vorschrift für die zuständige Finanzbehörde erlassen hat, kann auch bei der zuständigen Finanzbehörde angebracht werden. Die schriftliche Anbringung bei einer anderen Behörde ist unschädlich, wenn der Einspruch vor Ablauf der Einspruchsfrist einer der Behörden übermittelt wird, bei der er nach den Sätzen 1 bis 3 angebracht werden kann.

(3) Bei der Einlegung soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den der Einspruch gerichtet ist. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten und seine Aufhebung beantragt wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden."

7. § 359 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. wer den Einspruch eingelegt hat (Einspruchsführer),".

8. § 360 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Die zur Entscheidung über den Einspruch berufene Finanzbehörde kann von Amts wegen oder auf Antrag andere hinzuziehen, deren rechtliche Interessen nach den Steuergesetzen durch die Entscheidung berührt werden, insbesondere solche, die nach den Steuergesetzen neben dem Steuerpflichtigen haften. Vor der Hinzuziehung ist derjenige zu hören, der den Einspruch eingelegt hat."

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

"(4) Wer zum Verfahren hinzugezogen worden ist, kann dieselben Rechte geltend machen wie derjenige, der den Einspruch eingelegt hat."

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Kommt nach Absatz 3 die Hinzuziehung von mehr als fünfzig Personen in Betracht, kann die Finanzbehörde anordnen, daß nur solche Personen hinzugezogen werden, die dies innerhalb einer bestimmten Frist beantragen. Von einer Einzelbekanntgabe der Anordnung kann abgesehen werden, wenn die Anordnung im Bundesanzeiger bekanntgemacht und außerdem in Tageszeitungen veröffentlicht wird, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich die Entscheidung voraussichtlich auswirken wird. Die Frist muß mindestens drei Monate seit Veröffentlichung im Bundesanzeiger betragen. In der Veröffentlichung in Tageszeitungen ist mitzuteilen, an welchem Tage die Frist abläuft. Für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist gilt § 110 entsprechend. Die Finanzbehörde soll Personen, die von der Entscheidung erkennbar in besonderem Maße betroffen werden, auch ohne Antrag hinzuziehen."

9. § 363 wird wie folgt gefaßt:

"§ 363

Aussetzung und Ruhen
des Verfahrens

(1) Hängt die Entscheidung ganz oder zum Teil von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses ab, das den Gegenstand eines anhängigen Rechtsstreits bildet oder von einem

Gericht oder einer Verwaltungsbehörde festzustellen ist, kann die Finanzbehörde die Entscheidung bis zur Erledigung des anderen Rechtsstreits oder bis zur Entscheidung des Gerichts oder der Verwaltungsbehörde aussetzen.

(2) Die Finanzbehörde kann das Verfahren mit Zustimmung des Einspruchsführers ruhen lassen, wenn das aus wichtigen Gründen zweckmäßig erscheint. Ist wegen der Verfassungsmäßigkeit einer Rechtsnorm oder wegen einer Rechtsfrage ein Verfahren bei dem Europäischen Gerichtshof, dem Bundesverfassungsgericht oder einem obersten Bundesgericht anhängig und wird der Einspruch hierauf gestützt, ruht das Einspruchsverfahren insoweit; dies gilt nicht, soweit nach § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 die Steuer vorläufig festgesetzt wurde. Mit Zustimmung der obersten Finanzbehörde kann durch öffentlich bekanntzugebende Allgemeinverfügung für bestimmte Gruppen gleichgelagerter Fälle angeordnet werden, daß Einspruchsverfahren insoweit auch in anderen als den in den Sätzen 1 und 2 genannten Fällen ruhen. Das Einspruchsverfahren ist fortzusetzen, wenn der Einspruchsführer dies beantragt oder die Finanzbehörde dies dem Einspruchsführer mitteilt.

(3) Wird ein Antrag auf Aussetzung oder Ruhen des Verfahrens abgelehnt oder die Aussetzung oder das Ruhen des Verfahrens widerrufen, kann die Rechtswidrigkeit der Ablehnung oder des Widerrufs nur durch Klage gegen die Einspruchsentscheidung geltend gemacht werden."

10. Nach § 364 werden folgende §§ 364 a und 364 b eingefügt:

"§ 364 a

Erörterung des Sach- und Rechtsstands

(1) Auf Antrag eines Einspruchsführers soll die Finanzbehörde vor Erlaß einer Einspruchsentscheidung den Sach- und Rechtsstand erörtern. Weitere Beteiligte können hierzu geladen werden, wenn die Finanzbehörde dies für sachdienlich hält. Die Finanzbehörde kann auch ohne Antrag eines Einspruchsführers diesen und weitere Beteiligte zu einer Erörterung laden.

(2) Von einer Erörterung mit mehr als 10 Beteiligten kann die Finanzbehörde absehen. Bestellen die Beteiligten innerhalb einer von der Finanzbehörde bestimmten angemessenen Frist einen gemeinsamen Vertreter, soll der Sach- und Rechtsstand mit diesem erörtert werden.

(3) Die Beteiligten können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Sie können auch persönlich zur Erörterung geladen werden, wenn die Finanzbehörde dies für sachdienlich hält.

(4) Das Erscheinen kann nicht nach § 328 erzwungen werden.

§ 364 b

Fristsetzung

(1) Die Finanzbehörde kann dem Einspruchsführer eine Frist setzen

1. zur Angabe der Tatsachen, durch deren Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung er sich beschwert fühlt,
2. zur Erklärung über bestimmte klärungsbedürftige Punkte,
3. zur Bezeichnung von Beweismitteln oder zur Vorlage von Urkunden, soweit er dazu verpflichtet ist.

(2) Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf der nach Absatz 1 gesetzten Frist vorgebracht werden, sind nicht zu berücksichtigen. § 367 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt. Bei Überschreitung der Frist gilt § 110 entsprechend.

(3) Der Einspruchsführer ist mit der Fristsetzung über die Rechtsfolgen nach Absatz 2 zu belehren."

11. § 365 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte "außergerichtlichen Rechtsbehelf" durch das Wort "Einspruch" ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Wird der angefochtene Verwaltungsakt geändert oder ersetzt, so wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Einspruchsverfahrens. Satz 1 gilt entsprechend, wenn

1. ein Verwaltungsakt nach § 129 berichtigt wird oder
2. ein Verwaltungsakt an die Stelle eines angefochtenen unwirksamen Verwaltungsaktes tritt."

12. § 366 wird wie folgt gefaßt:

"§ 366

Form und Inhalt der Einspruchsentscheidung

Die Einspruchsentscheidung ist schriftlich abzufassen, zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und den Beteiligten bekanntzugeben. § 122 gilt entsprechend."

13. Vor § 367 werden die Worte "Dritter Abschnitt Besondere Verfahrensvorschriften" gestrichen.

14. § 368 wird aufgehoben.

15. In § 126 Abs. 2 und 3 Satz 1, § 132, § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a, § 183 Abs. 1 Satz 1, § 237 Abs. 1 und 2, § 239 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5, § 350, § 353, § 354 Abs. 1 Sätze 1 und 3, Abs. 1a Satz 1, § 356 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, § 358, § 361 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 Satz 1, § 362 Abs. 1 Satz 1, Abs. 1a Satz 1, Abs. 2 Satz 1, § 364, § 367 Abs. 2 Satz 2 und in den Überschriften der §§ 353, 354 und 362

a) wird jeweils das Wort "Rechtsbehelf" in der grammatisch zutreffenden Form durch das Wort "Einspruch" ersetzt; entsprechendes gilt für das Wort "Rechtsbehelf" in Wortzusammensetzungen;

b) werden jeweils die Worte "außergerichtlicher Rechtsbehelf" und "förmlicher außergerichtlicher Rechtsbehelf" in der grammatisch zutreffenden Form durch das Wort "Einspruch" und die Worte "dessen, der den Einspruch eingelegt hat," durch die Worte "des Einspruchsführers" ersetzt;

c) werden jeweils die Worte "außergerichtliches Rechtsbehelfsverfahren" in der grammatisch zutreffenden Form durch das Wort "Einspruchsverfahren" ersetzt.

16. § 382 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Pflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Pflichtigen vorsätzlich oder fahrlässig Vorschriften der Zollgesetze, der dazu erlassenen Rechtsverordnungen oder der Verordnungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zuwiderhandelt, die

1. für die zollamtliche Erfassung des Warenverkehrs über die Grenze des Zollgebiets der Europäischen Gemeinschaft sowie über die Freizonengrenzen,
2. für die Überführung von Waren in ein Zollverfahren und dessen Durchführung oder für die Erlangung einer sonstigen zollrechtlichen Bestimmung von Waren,
3. für den grenznahen Raum sowie die darüber hinaus der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete

gelten, soweit die Zollgesetze, die dazu oder die auf Grund von Absatz 4 erlassenen Rechtsverordnungen für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweisen."

Artikel 5

Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

Artikel 97 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310, 2349) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

"(5) § 233 a Abs. 2 Satz 3 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom (BGBl. I S. ...) gilt in allen Fällen, in denen Zinsen nach dem 31. Dezember 1993 festgesetzt werden."

2. Dem § 18 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

"(3) Wird ein Verwaltungsakt angefochten, der vor dem 1. Januar 1996 wirksam geworden ist, bestimmt sich die Zulässigkeit des Rechtsbehelfs nach den bis zum 31. Dezember 1995 geltenden Vorschriften der Abgabenordnung. Ist über den Rechtsbehelf nach dem 31. Dezember 1995 zu entscheiden, richten sich die Art des außergerichtlichen Rechtsbehelfs sowie das weitere Verfahren nach den ab 1. Januar 1996 geltenden Vorschriften der Abgabenordnung.

(4) § 365 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 4 Nr. 11 Buchstabe b des Gesetzes vom (BGBl. I S. ...) ist auf berichtigende Verwaltungsakte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1995 bekanntgegeben werden."

Artikel 6

Änderung der Finanzgerichtsordnung

Die Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1477), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310, 2350), wird wie folgt geändert:

1. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte "und soweit nicht ein anderer Rechtsweg ausdrücklich gegeben ist" gestrichen.

b) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf das Straf- und Bußgeldverfahren keine Anwendung."

2. In § 46 Abs. 2 werden die Worte "§ 349 Absatz 3 der Abgabenordnung" durch die Worte "§ 348 Nr. 3 und 4 der Abgabenordnung" ersetzt.

3. § 48 wird wie folgt gefaßt:

"§ 48

(1) Gegen Bescheide über die einheitliche und gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen können Klage erheben:

1. zur Vertretung berufene Geschäftsführer oder, wenn solche nicht vorhanden sind, der Klagebevollmächtigte im Sinne des Absatzes 2;

2. wenn Personen nach Nummer 1 nicht vorhanden sind, jeder Gesellschafter, Gemeinschaftler oder Mitberechtigter, gegen den der Feststellungsbescheid ergangen ist oder zu ergehen hätte;

3. auch wenn Personen nach Nummer 1 vorhanden sind, ausgeschiedene Gesellschafter, Gemeinschaftler oder Mitberechtigter, gegen die der Feststellungsbescheid ergangen ist oder zu ergehen hätte;

4. soweit es sich darum handelt, wer an dem festgestellten Betrag beteiligt ist und wie dieser sich auf die einzelnen Beteiligten verteilt, jeder, der durch die Feststellungen hierzu berührt wird;

5. soweit es sich um eine Frage handelt, die einen Beteiligten persönlich angeht, jeder, der durch die Feststellungen über die Frage berührt wird.

(2) Klagebefugt im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 ist der gemeinsame Empfangsbevollmächtigte im Sinne des § 183 Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung oder des § 6 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2663). Haben die Feststellungsbeteiligten keinen gemeinsamen Empfangsbevollmächtigten bestellt, ist klagebefugt im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 der nach § 183 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung fingierte oder der nach § 183 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 der Abgabenordnung oder nach § 6 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 der Verordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung von der Finanzbehörde bestimmte Empfangsbevollmächtigte; dies gilt nicht für Feststellungsbeteiligte, die gegenüber der Finanzbehörde der Klagebefugnis des Empfangsbevollmächtigten widersprechen. Die Sätze 1 und 2 sind nur anwendbar, wenn die Beteiligten spätestens bei Erlass der Einspruchsentscheidung über die Klagebefugnis des Empfangsbevollmächtigten belehrt worden sind."

4. § 61 wird aufgehoben.

5. § 63 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Ist vor Erlass der Entscheidung über den Einspruch eine andere als die ursprünglich zuständige Behörde für den Steuerfall örtlich zuständig geworden, so ist die Klage zu richten

1. gegen die Behörde, welche die Einspruchsentscheidung erlassen hat,
2. wenn über einen Einspruch ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden ist (§ 46), gegen die Behörde, die im Zeitpunkt der Klageerhebung für den Steuerfall örtlich zuständig ist."

6. § 76 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:

"(3) Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf der von der Finanzbehörde nach § 364 b Abs. 1 der Abgabenordnung gesetzten Frist im Einspruchsverfahren oder im finanzgerichtlichen Verfahren vorgebracht werden, kann das Gericht zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden. § 79 b Abs. 3 gilt entsprechend."

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

7. In § 99 Abs. 1 werden die Worte "der in § 348 der Abgabenordnung bezeichneten Art" gestrichen.
8. In § 110 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte "§ 48 Abs. 1 Nr. 3" durch die Worte "§ 48 Abs. 1 Nr. 1" ersetzt.

Artikel 7

Anderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol

§ 112 Abs. 3 des Gesetzes über das Branntweinmonopol in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150, 2166) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

"(3) § 178 Abs. 3 und 4 der Abgabenordnung gilt entsprechend."

Artikel 8

Anderung des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen

Das Gesetz zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397), das zuletzt gemäß Artikel 53 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Auf Abgaben zu Marktordnungszwecken, die nach Regelungen im Sinne des § 1 Abs. 2 hinsichtlich Marktordnungswaren erhoben werden, sind die Vorschriften der Abgabenordnung mit Ausnahme des § 222 Sätze 3 und 4 entsprechend anzuwenden, sofern nicht durch dieses Gesetz oder durch Rechtsverordnung auf Grund dieses Gesetzes eine von diesen Vorschriften abweichende Regelung getroffen ist."

2. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Entnahme von Proben, Kosten der Überwachungsmaßnahmen und bei Inanspruchnahme der Bundesfinanzbehörden",

b) Folgende Absätze 5 und 6 werden angefügt:

"(5) Die Bundesfinanzbehörden erheben für die Abfertigung außerhalb des Amtsplatzes oder außerhalb der Öffnungszeiten der Zollstellen bei der Durchführung von Regelungen im Sinne des § 1 Abs. 2 oder von Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes Kosten.

(6) Für die Bemessung der Kosten und das Verfahren bei ihrer Erhebung gelten sinngemäß die Vorschriften über Kosten, die auf Grund des § 178 der Abgabenordnung erhoben werden."

3. In § 34 Abs. 1 Satz 5 werden die Worte "als außergerichtlicher Rechtsbehelf der Einspruch gegeben ist und," gestrichen.

4. In § 3 Abs. 3 Satz 1, § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1, § 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, § 9 Abs. 1 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1, § 13 Abs. 1 Satz 1, § 15 Satz 1, § 17 Abs. 3 Satz 1, § 21 Satz 1, § 24 Abs. 1, 2 und 3, § 25, § 27 Abs. 1 Nr. 1, 2 Buchstabe a und b, Nr. 3 und Abs. 2, § 28 Nr. 3 und 4, § 29, § 30, § 31 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1, § 32 Abs. 1, § 33 Abs. 1 Satz 1, § 34 Abs. 1 Satz 2, § 36 Abs. 4 Satz 2, § 38 Abs. 3 Satz 2 und 3 und § 40 Abs. 2 Satz 1 werden jeweils

a) die Worte "Der Bundesminister" durch die Worte "Das Bundesministerium",

b) das Wort "(Bundesminister)" durch das Wort "(Bundesministerium)",

c) die Worte "dem Bundesminister" durch die Worte "dem Bundesministerium",

d) die Worte "des Bundesministers" durch die Worte "des Bundesministeriums",

e) die Worte "der Bundesminister" durch die Worte "das Bundesministerium",

f) die Worte "vom Bundesminister" durch die Worte "vom Bundesministerium" oder

g) die Worte "den Bundesministern" durch die Worte "den Bundesministerien"

ersetzt.

Artikel 9
Änderung des Tabaksteuergesetzes

Das Tabaksteuergesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl I S. 2150) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach § 30 folgende Angabe eingefügt:

"§ 30 a Schwarzhandel mit Zigaretten".

2. Dem § 11 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Ist jemand wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 30 a Abs. 1 verwahrt worden, kann diesem gegenüber von der Festsetzung und Erhebung der Steuer für Tabakwaren, die nach § 30 a Abs. 3 eingezogen worden sind, abgesehen werden."

3. In § 29 Abs. 1 wird das Wort "Bundesministers" durch das Wort "Bundesministeriums" und in § 31 werden die Worte "Der Bundesminister" durch die Worte "Das Bundesministerium" ersetzt.

4. Nach § 30 wird folgender § 30 a eingefügt:

"§ 30 a
Schwarzhandel mit Zigaretten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Zigaretten in Verpackungen erwirbt, an denen ein gültiges Steuerzeichen (§ 2 Abs. 7) nicht angebracht ist, soweit der einzelnen Tat nicht mehr als 1.000 Zigaretten zugrunde liegen. §§ 369 bis 374 der Abgabenordnung finden keine Anwendung.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Tabakwaren, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 bezieht, können eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Hauptzollamt.

(5) Die Befugnis nach § 56 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten steht auch den hierzu ermächtigten Beamten des Zollfahndungsdienstes zu, die eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 entdecken oder im ersten Zugriff verfolgen und sich ausweisen."

Artikel 10

Gesetz zur Behandlung von Gebührenbescheiden
der Behörden der Deutschen Demokratischen Republik
für die Genehmigung der Verbringung
von Kraftfahrzeugen und anderen Waren im grenzüber-
schreitenden Reiseverkehr

§ 1

Die von den Zollbehörden oder anderen Behörden der Deutschen Demokratischen Republik auf der Grundlage der Anordnung über die Erhebung von Gebühren für die Erteilung von Genehmigungen zur Aus- und Einfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr - Genehmigungsgebührenordnung - vom 12. Dezember 1968 (GBI. II Nr. 132 S. 1063) in der jeweils gültigen Fassung erteilten Gebührenbescheide für die Genehmigung der Verbringung von Kraftfahrzeugen und anderen Waren in der Zeit vom 10. November 1989 bis 30. Juni 1990 werden nicht mehr vollzogen.

§ 2

Die Hauptzollämter erstatten auf Antrag Gebühren im Sinne des § 1, die nach dem 2. Oktober 1990 entrichtet worden sind. Im Zusammenhang mit der Vollziehung der Gebührenbescheide erhobene steuerlichen Nebenleistungen (Säumniszuschläge, Vollstreckungskosten) werden ebenfalls erstattet. Vor dem 3. Oktober 1990 entrichtete Gebühren werden nicht erstattet.

Artikel 11

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am ersten Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 8 Nr. 2 tritt am ersten des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(3) Artikel 4 Nr. 2 bis 15, Artikel 6 und 7 und Artikel 8 Nr. 3 treten am 1. Januar 1996 in Kraft.

20.05.94**Anrufung
des Vermittlungsausschusses
durch den Bundesrat**

**Gesetz zur einkommensteuerlichen Entlastung von Grenzpendlern und
anderen beschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen und zur
Änderung anderer gesetzlicher Vorschriften
(Grenzpendlergesetz)**

Der Bundesrat hat in seiner 669. Sitzung am 20. Mai 1994 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 28. April 1994 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den in der Anlage angegebenen Gründen einberufen wird.

Anlage

Gründe
für die Einberufung des Vermittlungsausschusses
zum
Gesetz zur einkommensteuerlichen Entlastung von Grenzpendlern und
anderen beschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen und zur
Änderung anderer gesetzlicher Vorschriften
(Grenzpendlergesetz)

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 a - neu - (§ 7 Abs. 5 EStG)

In Artikel 1 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1 a eingefügt:

- "1 a. In § 7 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte "vor dem 1. Januar 1994" durch die Worte "vor dem 1. Januar 1995" ersetzt."

Begründung:

Nach der durch Artikel 1 des Mißbrauchsbekämpfungs- und Steuerbereinigungsgesetzes 1993 geänderten Fassung der § 7 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG entfällt die Inanspruchnahme der degressiven AfA für betrieblich genutzte Gebäude des Privatvermögens, wenn die Gebäude vom Steuerpflichtigen auf Grund eines nach dem 31. Dezember 1993 gestellten Bauantrags hergestellt oder auf Grund eines nach diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags angeschafft werden.

Die Gesetzesänderung beruht auf einem Beschluß des Vermittlungsausschusses und wurde im Bundesgesetzblatt Teil I vom 29. Dezember 1993 verkündet. Dieser kurzfristige Wegfall der degressiven AfA kam so überraschend, daß sich die davon Betroffenen nicht mehr darauf einstellen konnten. Bauherren und Bauträger, z.B. von Alten- und Pflegeheimen, Bürogebäuden und Handels- und Produktionsflächen, sind dadurch in erhebliche Finanzierungsschwierigkeiten geraten. In vielen Fällen droht sogar die Gefahr des Konkurses und des Stillstandes der Bauvorhaben mit der Folge des Entstehens von Bauruinen. Inzwischen hat es sich gezeigt, daß auch die mit BMF-Schreiben vom 8. März 1994 getroffene Übergangsregelung nur unzureichend geeignet ist, diese vom Gesetzgeber nicht gewollten Folgen zu beseitigen. Aus Gründen der Rechts- und Planungssicherheit ist es deshalb erforderlich, den von den gesetzgebenden Körperschaften beschlossenen Wegfall der degressiven AfA um ein Jahr hinauszuschieben. Die Änderung des § 7 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG trägt diesem Bedürfnis Rechnung.

2. Zu Artikel 3 Nr. 2 (§ 5 Abs. 3 Satz 1 InvZulG 1993)

In Artikel 3 Nr. 2 werden in § 5 Abs. 3 Satz 1 die Worte "10 Millionen Deutsche Mark" durch die Worte "5 Millionen Deutsche Mark" ersetzt.

Begründung:

Die im Gesetz nunmehr vorgesehene Verzehnfachung des erhöht begünstigten Investitionsvolumens ist weit überhöht. Zur "Besitzstandswahrung" reicht bei einer Halbierung des erhöhten Zulagensatzes die Anhebung der Bemessungsgrundlage auf 5 Mio. DM aus.

Die Verzehnfachung des Betrages erscheint auch unter mittelstandspolitischen Zielsetzungen nicht gerechtfertigt, weil sie die Investitionsmöglichkeiten kleiner und mittlerer Betriebe bei weitem übersteigt. Bei der Einführung der 20%igen Investitionszulage ist das erhöht begünstigte Investitionsvolumen nicht zuletzt aus mittelstandspolitischen Erwägungen auf 1 Mio. DM begrenzt worden. Das für die Verzehnfachung vom Finanzausschuß des Deutschen Bundestages angeführte Argument (S. 51 BT-Drs. 12/7427), die Festlegung sei im Hinblick auf Kreditzusagen zwischen 5 und 10 Mio. DM der Kreditanstalt für Wiederaufbau in den Jahren 1992/1993 an Unternehmen im Beitrittsgebiet mit bis zu 250 Arbeitnehmern erfolgt, ist nicht überzeugend.

Bei der Bemessungsgrundlage für die Investitionszulage handelt es sich um einen Jahresbetrag. Da sich Investitionen dieses Umfangs in aller Regel über mehr als 1 Jahr erstrecken und die Investitionszulagen bereits für die in einem Jahr angefallenen Anzahlungen und Teilherstellungskosten gewährt werden, haben die Unternehmen die Möglichkeit, das erhöht begünstigte Investitionsvolumen auch bei einer weit geringeren Grenze als 10 Mio. DM auszuschöpfen. Vor diesem Hintergrund haben sich bei der Erörterung möglicher Änderungsvorschläge zum Investitionszulagengesetz am 14.03.1994 im BMF die alten Bundesländer für eine deutliche Absenkung der Bemessungsgrundlage für die 10%ige Investitionszulage ausgesprochen. Hierbei ist auch zu

berücksichtigen, daß der Anreiz zu Umgehungen mit steigendem Begünstigungsvolumen wächst und dem selbst durch die jetzt vorgesehene Konzernklausel nur unvollkommen begegnet werden kann.

Ein deutliche Absenkung der Bemessungsgrundlage erscheint aber auch aus haushaltspolitischen Gründen geboten.

Nach der - nicht nachvollziehbaren - Schätzung der Bundesregierung soll die beabsichtigte Änderung des Investitionszulagengesetzes in den Jahren 1995 - 1997 per Saldo zwar zu Steuereinnahmen von 1,7 Mrd. DM führen, wobei sich durch die Herabsetzung des Zulagensatzes Steuermehreinnahmen von insgesamt 3 Mrd. DM ergeben, denen Steuermindereinnahmen von insgesamt 1,3 Mrd. DM durch die Einführung der 10%igen Investitionszulage für Westinvestoren gegenüberstehen.

Hieran bestehen jedoch starke Zweifel. Denn durch die Einbeziehung der mittelständischen Westinvestoren hat sich der Kreis der erhöht zulagebegünstigten Investoren bei gleichzeitiger Verzehnfachung des Investitionsvolumens wesentlich vergrößert. Trotz Halbierung des Investitionszulagensatzes ist deshalb damit zu rechnen, daß die Steuermindereinnahmen durch die Einführung der 10%igen Zulage die Steuermehreinnahmen aufgrund der Halbierung des Zulagensatzes übersteigen.

Unter dieser Voraussetzung sollte überprüft werden, ob auf die Konzernklausel in Artikel 3 Nr. 2 § 5 Abs. 3 Satz 2 verzichtet werden kann.
(s.a. Ziffer 3)

3. Zu Artikel 3 Nr. 2 (§ 5 Abs. 3 Satz 2 InvZulG 1993)

In Artikel 3 Nr. 2 wird § 5 Abs. 3 Satz 2 gestrichen.

Begründung:

Die Einführung der Konzernklausel bedeutet eine weitere Komplizierung des Investitionszulagengesetzes.

Bereits jetzt zeigt sich ein erhöhter Zeitaufwand bei der Bearbeitung der Investitionszulage-Anträge durch Komplizierungen, die mit der 20%-igen Zulage verbunden waren.

Ein nochmaliges Anwachsen der Bearbeitungsrückstände ist durch weitere Komplizierung vorprogrammiert. Die daraus resultierenden Folgen, nämlich verspäteter Zufluß der Zahlung beim Investor, können durchaus gravierend sein, da Fälle denkbar sind, bei denen die Zahlung der Investitionszulage zu spät kommt, um den Betrieb "über Wasser" zu halten. Der beabsichtigte Effekt der dauernden Arbeitsplatzsicherung durch die Investitionszulage wäre in solchen Fällen ins Leere gegangen.

Die Umsetzung und Überwachung der Konzernklausel ist in der Praxis kaum durchführbar. Insbesondere bei internationalen Verflechtungen würde für die Ermittlung dieses Tatbestandsmerkmals ein unvertretbar hoher Ermittlungsaufwand seitens der Finanzämter erforderlich werden.

Dieses wissend, könnten sich Steuerpflichtige dazu verleiten fühlen, fehlerhafte Angaben bewußt in den Antrag mit aufzunehmen.

Auch hier greift das Argument der Verzögerung bei der Bearbeitung.

Das Argument der befürchteten Umgehung greift nicht, da die finanziellen und organisatorischen Aufwendungen bei einer Ausgliederung von Betrieben erheblich sind. Die Investitionszulage wird daher kaum einen alleinigen Grund für eine Ausgliederung liefern.

Im übrigen geht die Konzernklausel bei Betrieben, die eine Umgehung "um jeden Preis" wollen, ins Leere, denn durch die Ausschaltung der unmittelbaren Beteiligung kann die vorgesehene Konzernklausel umgangen werden.

4. Zu Artikel 9 Nr. 4 (§ 30 a Abs. 1 Satz 1 Tabaksteuergesetz)

In Artikel 9 Nr. 4 werden in § 30 a Abs. 1 Satz 1 nach dem Wort "wer" die Worte "zum eigenen Verbrauch" eingefügt.

Begründung:

Der Wortlaut des § 30 a Abs. 1 Tabaksteuergesetz läßt auch die Einbeziehung des gewerbsmäßigen Hehlers in die Ordnungswidrigkeitenregelung zu, was nicht beabsichtigt war. Die Änderung dient der Klarstellung.

5. Zu Artikel 9 Nr. 4 (§ 30 a Abs. 5 Tabaksteuergesetz)

In Artikel 9 Nr. 4 werden in § 30 a Abs. 5 nach dem Wort "auch" die Worte "Beamten des Polizeidienstes und" eingefügt.

Begründung:

§ 30 a Abs. 5 Tabaksteuergesetz sieht vor, daß der Vollzug der Ordnungswidrigkeitenregelung allein der Zollverwaltung obliegt. Tatsache ist jedoch, daß an den Ermittlungsmaßnahmen auch in starkem Maße die Polizei beteiligt ist. Zur beabsichtigten Vereinfachung des Verfahrens ist es deshalb notwendig, auch die Polizei zu berechtigen, die festgestellten Ordnungswidrigkeiten sofort mit einem Verwarnungsgeld zu ahnden.